

gleiche gilt im Falle des § 27 Absatz 4 auch bei unbeschränkter Nachschußpflicht, soweit die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Einforderung von Nachschüssen, auf deren Zahlung die Vorschriften der §§ 21 bis 23 Anwendung finden, schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist.

§ 29.

Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein anderes bestimmt ist.

Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Im Gesellschaftsvertrage kann ein anderer Maßstab der Verteilung festgesetzt werden.

§ 30.

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.

Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluß durch die im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht ist. Im Falle des § 28 Absatz 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Vollenzahlung des Stammkapitals unzulässig. Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen.

§ 31.

Zahlungen, welche den Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden.

War der Empfänger in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, so haften für den zu erstattenden Betrag, soweit er zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die übrigen Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. Fällt dem Verpflichteten eine bössliche Handlungsweise zur Last, so findet die Bestimmung keine Anwendung.

Für die in den Fällen des Absatz 3 geleistete Erstattung einer Zahlung sind den Gesellschaftern die Geschäftsführer, welchen in Betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden zur Last fällt, solidarisch zum Ersatze verpflichtet.

§ 32.

Liegt die im § 31 Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vor, so sind die Gesellschafter in keinem Falle verpflichtet, Beiträge, welche sie in gutem Glauben als Gewinnanteile bezogen haben, zurückzuzahlen.

§ 33.

Die Gesellschaft darf eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben.

Sie soll auch eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben, sofern nicht der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann.

§ 34.

Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

Ohne die Zustimmung des Anteilberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben hat, im Gesellschaftsvertrage festgesetzt waren.

Die Bestimmung im § 30 Absatz 1 bleibt unberührt.

[Folgen Abschnitt 3 (Vertretung und Geschäftsführung § 35—53); Abschnitt 4 (Abänderung des Gesellschaftsvertrages § 54—59); Abschnitt 5 (Auflösung und Liquidation § 60—75); Abschnitt 6 (Schlußbestimmungen § 76—82)].

Bibliographisches Jahrbuch der deutschen

Hochschulen. Vollständig umgearbeitete Neuauflage

des »Allgemeinen Deutschen Hochschulen - Almanachs« (Wien 1888). Herausgegeben von Dr. Richard Kukula,

k. k. Bibliotheks-Scriptor. 8°. IV, 1071 S. Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung.

Ein für den deutschen Buchhändler ganz außerordentlich brauchbares Nachschlagebuch ist mit dem in der Ueberschrift genannten Werke soeben zur Ausgabe gelangt. Es umfaßt 1071 Seiten, ist also ein umfangreiches, großes Werk. Von allen deutschen Hochschulen, die Polytechnika und landwirtschaftlichen Hochschulen eingeschlossen, und zwar aus dem ganzen Gebiete, soweit in deutscher Sprache unterrichtet wird, sind die gegenwärtig wirkenden Lehrer in alphabetischer Folge aneinandergereiht. Bei jedem Namen sind die Unterrichtsfächer des Lehrers, die Hochschule, an der er wirkt, und sein Geburtsjahr verzeichnet. Diesen Angaben folgt die bald mehr bald weniger umfangreiche Aufzählung der sämtlichen von ihm veröffentlichten Schriften, Lehrbücher, Aufsätze in Zeitschriften u. Am Schlusse jeder dieser Bibliographien geben kurze Hinweise Mitteilung über die litterarische Thätigkeit des Lehrers: Mitarbeiterschaft, Herausgeber-, Uebersetzungsthätigkeit u., seine besondere wissenschaftliche Richtung und seine hervorragenden Verdienste.

Jeder Sortimentler, der in vorwiegendem Maße mit wissenschaftlicher Litteratur zu thun hat, wird begreifen, welch großen Wert eine solche Bibliographie für ihn haben muß, aus dessen Studium er seinen Kunden jederzeit mit den ausführlichsten Nachweisen dienen kann. Bilden doch die Lehrer der Hochschulen den Kern und die Hauptmasse der Autoren aus der gesamten Fachwissenschaft, deren Litteratur die Grundlage des eigentlichen Sortimentsbetriebes ist. Wie der unübertroffene Goedeke'sche »Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung« in belletristischer Richtung dem Sortimentler als Nachweis dient, so wird das vorliegende Werk seinen Zweck nach der fachwissenschaftlichen Richtung hin erfüllen; dies um so besser, je prompter und ausführlicher die versprochenen jährlichen Ergänzungen dem Benutzer zur Verfügung gestellt werden können.

Zahnärztliche Bücherkunde. Bibliographisches Ver-

zeichniss von Büchern, akademischen und sonstigen Abhandlungen, sowie der in medizinischen und naturwissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlichten Aufsätze über das gesammte Gebiete der Zahnheilkunde. Alphabet. geordnet und mit eingehender wissenschaftlicher Uebersicht von Dr. Alfred Sternfeld, approb. Arzt in München, und Carl Kellner, Buchhändler in Karlsruhe. **Alphabetischer Theil.** gr. 8°. 211 Seiten. Karlsruhe 1892, Carl Kellner.

Was das in vorstehendem kurzen Bericht besprochene Werk auf dem Gesamtgebiete der Fachwissenschaften darbietet, bringt das vor-